



Schützenfreunde Hubertus gegr. 1957 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schützenfreunde Hubertus gegr. 1957 e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Neunkirchen am Brand. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein nicht dienlich sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Ermöglichen schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben,

können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die mit Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die mit Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendliche haben erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs volles Stimmrecht und sowohl aktives und passives Wahlrecht im Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es grob oder wiederholt gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
- wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft oder
- wenn es sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat,
- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat die Vorstandschaft innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß und beendet die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter, Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schützensausweis unaufgefordert zurück zu geben. Geschieht dies nicht, dann muß das ausscheidende Mitglied für die Kosten aufkommen, die der BSSB dem Verein bei Nicht-Rückgabe des Ausweises verrechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die

Schießstätten unter Beachtung der erlassenen Anordnungen, Vorschriften und Gesetze zu benutzen.

Schützen, die eine Waffenbesitzkarte erwerben wollen, um scharfe Waffen –wie Sportpistole, Kleinkaliber etc- zu schießen, sollten folgende Bedingungen erfüllen:

- drei Monate regelmäßiges Training mit einer Luftwaffe (oder entsprechender Nachweis)

- regelmäßiges Training mit der Sportpistole entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

- der/die Schützen soll sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- * die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

- * das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

- * unbeschadet ihrer Pflicht zur Schießaufsicht, jährlich fünf Arbeitsstunden zur Instandhaltung/Reinigung der Schießanlagen bzw. andere vereinsinterner Tätigkeiten zu leisten. Diese Arbeitsdienstregelung gilt für die Altersgruppe von 18 bis 55 Jahren. Wer seine Arbeitsstunden nicht ableisten kann, ist ersatzweise zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet.

- * den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde; eine erteilte Einzugsermächtigung erlischt nach Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Ausgleichzahlung

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag sowie eine Ausgleichszahlung (§5).

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag wird am Anfang des Kalenderjahres, die Ausgleichszahlung am Ende des Kalenderjahres abgebucht (siehe §4), sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt.

Der Vereinsausschuß hat das Recht, auf Antrag den Jahresbeitrag für Schüler, Studenten, Wehr- oder Ersatzdienstleistende, Arbeitslose und für andere Mitglieder bei Angabe des Grundes ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft,
2. das Schützenmeisteramt,
3. der Vereinsausschuß,
4. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassier,
- dem 2. Kassier,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bevollmächtigt. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000,00 € (zehntausend) belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses (§10). Für Grundstücksverträge und für die Aufnahme von Krediten wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist (§13).

Die Kassiere verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Im Innenverhältnis ist zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 10.000,00 € (zehntausend) belasten, der 1. und 2. Kassier bevollmächtigt; der 2. Kassier jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Kassiers. Zahlungsanweisungen können sowohl vom 1. Kassier als auch vom 2. Kassier unterschrieben werden.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind durch den 1. Schriftführer niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der 2. Schriftführer nimmt bei Abwesenheit des 1. Schriftführers dessen Aufgaben wahr und ist zusätzlich als Pressewart für archivarische Vereinsaufzeichnungen zuständig.

Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und drei weitere Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen acht Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder beschlußfähig.

Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

Beim Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus den Schützenmeistern für die Sparten Luftgewehr, Luftpistole, Sportpistole und KK-Gewehr sowie dem 1. und 2. Jugendleiter.

Aufgaben des Schützenmeisteramtes:

- Zuständig für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf von Übungsschießen, Rundenwettkämpfen, Meisterschaften, Pokal-, Preis- und Königsschießen.
- Einteilung der Schießaufsichten und Überwachung der lt. DSB / BSSB vorgegebenen Schießbestimmungen.
- Überwachung und Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands der Schießanlagen und der Übungsgeräte.
- Überwachung der Jugendschutzbestimmungen.
- Beantragung des Bedürfnisses einer scharfen Waffe für das Trainingsschiessen beim Vereinsausschuss

§ 10 Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus der Vorstandschaft, dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 4, Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern; § 8 Rechtsgeschäfte mehr als 10.000,- €) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Zusätzlich berät er die Vorstandschaft und das Schützenmeisteramt in wichtigen Fragen.

Der Vereinsausschuß entscheidet auf Antrag des zuständigen Schützenmeisters über das Bedürfnis einer scharfen Waffe, für die eine Waffenbesitzkarte notwendig ist. Hierbei ist die Regelung von §5 -Bedingungen für den Erwerb einer scharfen Waffe- zu beachten.

Der Vereinsausschuß ist dann beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft und mindestens ein Mitglied des Schützenmeisteramtes und mindestens drei weitere Vereinsmitglieder ,die dem Ausschuß angehören, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Die Termine für Ausschußsitzungen sind allen Mitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Beim Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes ernennt der Vereinsausschuß von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahl der Vorstandschaft, des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses

Die Vorstandschaft, das Schützenmeisteramt und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine neue gewählt ist. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandschaftsmitglieder ist möglich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Drittel des Geschäftsjahres, durch die Vorstandschaft einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe im "Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Neunkirchen am Brand" einzuladen. Mitglieder, die nicht im Verteilungsgebiet des Mitteilungsblattes wohnen, sind schriftlich zu benachrichtigen.

Die Vorstandschaft kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist so zu legen, daß sie nicht während der Schulferien stattfindet.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl der Vorstandschaft, des Schützenmeisteramtes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses,

- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts der Vorstandschaft, der Sportberichte der Schützenmeister und des Jugendleiters, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- die Genehmigung des von den Kassierern aufgestellten Haushaltsplanes.
- das Festlegen der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
- das Festlegen der geldlichen Ersatzleistung für nicht geleisteten Arbeitsdienst (Ausgleichszahlung, §5).
- Zustimmung zu einem geplanten Grundstücks- und/oder Immobilienkauf
- Zustimmung zu einer Kreditaufnahme und Limitierung des Kredits
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von der Vorstandschaft unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- die Beschlußfassung über Anträge, die eine Woche vor der Mitglieder-versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht wurden.
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen, Grundstücks- und Immobilienkäufen sowie Kreditaufnahmen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmung über Grundstücks- und Immobilienkäufen, sowie Kreditaufnahme ist nicht möglich. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder, der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Für die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder, der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im voranstehenden Absatz aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich

vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die Vereinsführung ist berechtigt, die Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken zu speichern und weiterzuverarbeiten.

Mit dem Besuch des Schützenhauses und von Vereins-Veranstaltungen ist das Mitglied sowie der Teilnehmenden eine „Person des öffentlichen Interesses“. Bei Wettkämpfen (Rundenwettkämpfen, Königsschiessen, Pokalschiessen, Vereinsmeisterschaften) und sonstigen Vereinsveranstaltungen dürfen die Wettkampfergebnisse, Namen und Bilder der Betroffenen in den Medien wie Internet, Zeitungen u.ä. veröffentlicht werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In diesen Mitgliederversammlungen ist bei der Beschlußfassung eine Stimmenthaltung nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung mit der Auflage zu übergeben, es so lange treuhänderisch zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder verwendet werden kann.

Anmerkung zur Satzungsänderung vom 14.03.2014

Die Satzung wurde um den „§15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte“ erweitert. Der Text des §15 wurde in der „Einladung zur Jahreshauptversammlung“ veröffentlicht und unter TOP 7. „Satzungsänderung“ angekündigt.

Neunkirchen am Brand, den 14.03.2014

1. Vorstand	1. Kassiererin	1.Schriftführer
Robert Lanz	Ingrid Schleifer	Thomas Gringmuth